

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Hefamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römmerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Cbr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 296

Diez, Montag den 20. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Butter. Vom 8. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, sind verpflichtet, monatlich bis zu 15 vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin nach Maßgabe der §§ 2 ff. zu überlassen.

Bei der Berechnung der Menge, von der bis zu 15 vom Hundert zu überlassen sind, sind von der im Vormonate hergestellten Menge die Mengen abzuziehen, die im laufenden Monat auf Grund von Verträgen an die Feeresverwaltungen und die Marineverwaltung zu liefern sind.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Unternehmer haben am ersten Tage jedes Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft anzugeben:

1. wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist;
2. wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben;
3. wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat mit möglichster Beschleunigung zu erklären, welche Buttermengen sie nach § 1 in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung dem Unternehmer nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungsverpflichtung für diesen Monat.

Die Unternehmer haben die angeforderten Mengen nach Weisung der Zentral-Einkaufsgesellschaft an die von ihr bezeichnete Stelle zu versenden. Weigert sich der Unternehmer, der Weisung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde den Versand auf seine Kosten mit Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft soll zunächst nur solche Buttermengen in Anspruch nehmen, über die der Unternehmer noch keine Lieferungsverträge abgeschlossen hat. Ist die Zentral-Einkaufsgesellschaft genötigt, auf Butter zurückzugreifen, über die Lieferungsverträge abgeschlossen sind, so sind die Unternehmer berechtigt, ihre Lieferungsverpflichtungen aus bestehenden Verträgen mit Ausnahme der mit den Feeresverwaltungen und der Marineverwaltung geschlossenen Verträge insoweit verhältnismäßig zu kürzen, als es zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtung gegenüber der Zentral-Einkaufsgesellschaft erforderlich ist.

§ 4.

Sind Molkereien zu gemeinsamer Verwertung der Butter zusammengeschlossen, so finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht auf die einzelnen Molkereien, sondern auf ihre Verbände (Genossenschaften, Gesellschaften usw.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 2 vorgesehene Meldung am dritten Tage jedes Monats zu erfolgen hat.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die nach § 2 versandte Butter einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den Grundpreis, der für den Ort der Niederlassung des in Anspruch genommenen Unternehmers gilt, nicht übersteigen. Die Kosten der Beförderung trägt der Unternehmer. Eine Vergütung hierfür darf ihm nur bis zur Höhe des Betrags gewährt werden, um den der Uebernahmepreis hinter dem Grundpreis des Ortes zurückbleibt, nach dem die Butter gemäß der Weisung der Zentral-Einkaufsgesellschaft von dem Unternehmer zu versenden ist.

Ist der Unternehmer mit dem ihm von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise oder der Frachtvergütung nicht einverstanden, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht endgültig; es bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Unternehmer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die Butter nur an Gemeinden oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen des Reichskanzlers abgeben.

§ 7.

Das im § 5 Abs. 2 bezeichnete Schiedsgericht entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Unternehmer, Zentral-Einkaufsgesellschaft und Erwerber ergeben.

§ 8.

Die Gemeinden sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, den Verkehr und den Verbrauch von Butter in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere zu bestimmen, daß Butter gewerbsmäßig nur an Personen oder Unternehmer abgegeben werden darf, die sich im Besitze von Butterkarten befinden. Sie können für Butter, die über Höchstpreis verkauft wird, besondere Butterkarten ausgeben und die andere Butter vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zuführen.

Die Gemeinden sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, diese Regelung auf Butterschmalz, Margarine, Kunstpfeifett sowie auf tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art auszudehnen.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Seeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig erweist.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Butter vereinigen und ihnen die Befugnisse der Gemeinden übertragen oder die Regelung selbst vornehmen.

Soweit der Verkehr und Verbrauch für einen größeren Bezirk geregelt ist oder wird, ruhen die Verpflichtungen und Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in den §§ 8, 10 vorgesehenen Anordnungen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

In Bundesstaaten, in denen eine allgemeine Regelung des Verkehrs mit Butter besteht oder eingeführt wird, kann die Landeszentralbehörde bestimmen, daß an die Stelle der Zentral-Einkaufsgesellschaft die Landesverteilungsstelle tritt. In diesem Falle hat die Landesverteilungsstelle aus der von ihr gemäß §§ 1 ff. zu überlassenden Buttermenge für den Bedarfsausgleich innerhalb ihres Bezirkes zu sorgen und den Ueberschuß der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Landesverteilungsstelle darf auf die Einforderung der ihr von den Molkereien gemäß § 1 zu überlassenden Buttermenge ganz oder teilweise nur im Einvernehmen mit der Zentral-Einkaufsgesellschaft verzichten. Der Reichskanzler kann bestimmen, wieviel mindestens an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abzuliefern ist.

Im Falle des Abs. 1 Satz 1 kann die Landeszentralbehörde an Stelle des nach § 5 eingesetzten Schiedsgerichts ein besonderes Schiedsgericht bestellen und das Nähere darüber bestimmen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig über die in §§ 5, 7 bezeichneten Streitigkeiten, die sich zwischen Unternehmer, Landesverteilungsstelle und Erwerber ergeben. Ueber Streitigkeiten zwischen der Landesverteilungsstelle und der Zentral-Einkaufsgesellschaft entscheidet endgültig das nach § 5 eingesetzte Schiedsgericht.

Im Falle des Abs. 1 Satz 1 trifft an Stelle des Reichskanzlers die Landeszentralbehörde die im § 6 vorgesehenen Anordnungen.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den nach §§ 8, 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Der Reichskanzler kann die Rechte und Pflichten, die in dieser Verordnung der Zentral-Einkaufsgesellschaft übertragen sind, auf eine andere Stelle übertragen. Er kann die erforderlichen Uebergangsbestimmungen treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 15.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbück.

J.-Nr. 2846. G.

Diez, den 16. Dezember 1915.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Unterlaßn aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in den Dienststunden von 8—12 Uhr vormittags, hier, Bahnhofstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 2, entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willkürliche Verhinderung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit

beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden von heute ab außer in meinen Geschäftsräumen auch auf den Bürgermeisterämtern in Diez, Bad Ems, Nassau, Kahrenbogen, Singhofen, Hahnstätten und Holzappel auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Wird die Angabe zu Protokoll vorgezogen, so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen Zahlenunterlagen und Berechnungen auf besonderem Bogen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung und die Belege dazu mitzubringen. Aber auch im Falle einer selbstgefertigten Erklärung wird zur Vermeidung von Rückfragen dringend empfohlen, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.

Den Steuerpflichtigen wird empfohlen, Einnahmeposten irgendwelcher Art, die ihrer Ansicht nach steuerfrei sind, oder deren Steuerfreiheit ihnen zweifelhaft erscheint, auf Seite 4 der Steuererklärung oder auf einer besonderen Anlage zu derselben mitzuteilen, damit die Steuerpflicht hier nachgeprüft werden kann und etwaige Folgen aus § 72 des Einkommensteuergesetzes vermieden werden.

Alle Schreiben sind zu richten:

An den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu Diez.

Durch Zufügung meines Namens können Verzögerungen und dadurch Fristverfallnis eintreten.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Die Herren Bürgermeister der Städte und Landgemeinden, wo Steuerpflichtige wohnen, die bereits für das Steuerjahr 1915 mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt waren, werden ersucht, die in dem heutigen Kreisblatte abgedruckte öffentliche Bekanntmachung, betreffend Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung mindestens zweimal in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern oder durch die Schelle in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und zwar erstmalig nach der Veröffentlichung im Kreisblatt, und alsdann am 2. Januar 1916. Im Falle Sie außerdem einen öffentlichen Aushang der Bekanntmachung für zweckmäßig erachten, ist er bis einschließlich den 20. Januar 1916 zu veranlassen. (§ 25 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906.)

Für alle hierbei in Betracht kommenden Steuerpflichtigen wird Ihnen je ein Stück der öffentlichen Bekanntmachung, dem je ein Formular zur Steuererklärung beiliegt, von Amtswegen zugehen. Ich erlaube Sie, diese Schriftstücke gleich nach Empfang dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter — Art. 32, 4 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 — auszuhandigen zu lassen. Einer Bescheinigung der erfolgten Aus-

händigung bedarf es nicht. Nur die Formulare von dauernd Verzögerten sind hierher zurückzureichen, alle anderen sind in jedem Falle zuzustellen.

Den in der öffentlichen Bekanntmachung besonders aufgeführten Bürgermeistern geht außerdem ein angemessener Bestand an Formularen zu Steuererklärungen zu. Diese Formulare sind jedem Kreiseingesessenen ohne Rücksicht darauf, in welchem Orte er wohnt, auf Verlangen kostenlos zu verabfolgen. Wenn der Vorrat vor dem 20. Januar 1916 vergriffen sein sollte, so ist eine Nachbestellung hierher rechtzeitig einzureichen. Etwaiger Restbestand ist mir nach Ablauf der Abgabefrist wieder zurückzusenden.

Die Steuer-Erklärungen sind von den betreffenden Steuerpflichtigen unmittelbar „An den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission zu Diez a. d. L. (Kreishaus),“ also ohne Ihre Vermittlung, abzusenden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Nbt. III b. Tgb.-Nr. 25657/11914.

Frankfurt a. M., den 8. Dezember 1915.

Betr.: Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Bekanntmachungen betr. die Ausfuhr von Pferden aus dem Pferdeaushubbezirk des Korpsbereichs werden zur nochmaligen Kenntnis gebracht:

1. Vom 1. 5. 1915 — Ia III b 4225 —

Für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps bestimme ich:

Die Ausfuhr von Pferden aus dem Korpsbereich ist verboten.

Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

2. Vom 3. 5. 1915 — Ia III b 9530/4289 —

1. Von dem gemäß meiner Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Ia III b 4225) angeordneten Ausfuhrverbot für Pferde aus dem Korpsbereich werden nicht betroffen diejenigen Pferde, welche seitens des stellvertretenden Generalkommandos 8. Armeekorps in den Kreisen St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn, Altena, Arnsberg, Brilon, Liden-scheid, Meisdede, Olpe, Siegen und Wittgenstein freihändig angekauft oder ausgehoben werden.

2. Die Ausfuhr von Pferden aus dem übrigen Korpsbereich in die vorstehend genannten Kreise wird verboten.

3. Im Uebrigen gilt die Bekanntmachung vom 1. d. Mts.

3. Vom 1. 7. 1915 — III b 13717/6152 —

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1915 (Ia III b Nr. 4225) und 3. Mai 1915 (Ia III b Nr. 9530/4289) bestimme ich mit Zustimmung des stellvertr. Generalkommandos 11. Armeekorps:

Aus den Kreisen Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Kirchhain, Ziegenhain und Biedenkopf dürfen Pferde nur in den Bereich des 18. Armeekorps ausgeführt werden.

Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Die vorstehende Bekanntmachung sowie die Bekanntmachungen vom 1. und 3. Mai 1915 gelten nicht für solche Ankäufer von Pferden, die einen von der Remonte-Inspektion neu ausgestellten Erlaubnisschein besitzen und beziehen sich nicht auf Fohlen bis zu ½ Jahre.

Zu widerhandlungen gegen diese Bekanntmachung unterliegen der Bestrafung nach § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister der nachstehend aufgeführten Gemeinden.

Der Petroleumbedarf für landwirtschaftliche Zwecke und die Heimarbeiter sowie für solche Haushaltungen, deren Petroleumbedarf besonders dringend ist, wird in den Bezirken Diez und Holzappel wie folgt verteilt.

1. Petroleumstation Diez

umfaßt folgende Gemeinden mit den dabei vermerkten Petroleummengen. Die Verteilung findet am Dienstag, den 21. d. Mts. in den Vormittagsstunden in Diez statt:

Burgschwalbach	300 L.
Güdingen	140 L.
Mull	80 L.
Hambach	60 L.
Heißenbach	220 L.
Schaumburg	40 L.
Walduinstein	240 L.
Cramberg	220 L.

Sa. 1300 L.

2. Petroleumstation Holzappel

Die Verteilung findet am Mittwoch, den 22. d. Mts., in den Vormittagsstunden in Holzappel statt:

Langenscheid	220 L.
(10 L. für evgl. Pfarramt).	
Eppenrod	240 L.
Hirschberg	120 L.
Weiskau	120 L.
Scheidt	140 L.
Laurenburg	60 L.
Kalkofen	40 L.
Dörnberg	160 L.
Charlottenberg	80 L.
Horhausen	120 L.
Ruppenrod	40 L.
Gutenader	140 L.
Holzappel	20 L.

Sa. 1500 L.

Sie wollen dafür sorgen, daß das Petroleum an den genannten Tagen rechtzeitig an den Stationen abgeholt wird und daß genügend Gefäße bereit sind, um das Petroleum in Empfang zu nehmen. Da der Petroleumwagen sich in den Stationen nur einige Stunden aufhält, wollen Sie für rechtzeitige Abholung Sorge tragen.

Es soll möglichst jede Haushaltung Petroleum erhalten; die landwirtschaftlichen Betriebe und die Heimarbeiter sind aber an erster Stelle zu berücksichtigen.

Wegen der Bezahlung ergeht noch besondere Verfügung.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 12298.

Diez, den 13. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

Von verschiedenen Firmen werden zur Zeit Angebote in Lichtkältern und Illuminationsartikeln für durch die Kriegserfolge zu erwartende Festbeleuchtung gemacht.

Bei der Knappheit der ausländischen Feststoffe ist die größte Sparbarkeit auch im Verbräuche von Kerzen und Lichtern dringend geboten.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich ausklärend darauf hinzuwirken, daß sich etwa geplante Illuminationen lediglich auf die Verwendung von Gas oder elektrischer Beleuchtung usw. beschränken.

Der Landrat: Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Allerlei vom Kriege.

* Von dem Geiste der Karpathenjschlacht entwirft der österreichische Dichter Hugo von Hofmannsthal ein großartiges Bild in dem neuesten Heft von *Welshagen* u. *Klajings Monatsheften*. Stumm haben unsere herrlichen Truppen Schulter an Schulter Großartiges geleistet. Es ist unmöglich, das Wirkliche davon auszusagen. Die Nacht verjagte den Tag, der Tag die Nacht. Sie waren da und harrten aus. Zuerst war Oktober, November, dann kam Limanowa, dann Weihnacht unter blutigen Kämpfen, Neujahr unter blutigen Kämpfen, die Offensive Ende Januar, die endlose Märzschlacht, die furchtbare Osterschlacht. Sie lagen im Schnee, schloßen mit dem Gewehr im Arm, ließen ihre Toten unbegraben neben sich im tiefen Schnee — denn sie hatten keine Zeit, sie zu begraben — und harrten aus. Sie blieben bei der gleichen Arbeit sieben Monate lang. Bauern und Arbeiter sind sie, und sie sind nicht gewohnt, aufzuhören, bevor ihre Arbeit zu Ende getan ist. Es ist unmöglich, sie alle vor sich zu sehen, aber doch kann man ihrer viele vor sich sehen, Kohlenarbeiter, Bergleute, Eisenbahner, Metallendreher, Buchdrucker, Holzhauer, Waldbauern, Weinbauern, Peger, Pferdehirten, Fuhrleute, Tischler, Almer, Schmiede, Schlosser, Bräuknechte, Wagner, Sattler, Fleischhauer, Finanzier, Gendarmen. Und da sind ihre Offiziere; der blutjunge, eben ausgemusterte Leutnant, und der Hauptmann mit leicht angegrautem Haar, der nie zuvor in langen Friedensjahren ganz er selbst war und erst in diesem Kriege ganz er selbst geworden ist, und der aus Mexiko zurückgekommene Ingenieur, der dort Straßen gebaut hat, und der aus Rumänien zurückgekommene Elektrotechniker; und der Gerichtsbeamte, der Stationschef, der Kleinstadtkaufmann, der Schullehrer, der Geometer, der Musiker, der Rotariatskandidat, der Bezirkskommissär, der Chemiker, der Finanzrat, der Bankbeamte, der Fabrikant. Und bei ihnen ihre wundervollen Priester, ihre wundervollen Ärzte. Ein schwedischer Berichterstatte hat ein treffendes Wort geprägt, das unbergessen bleiben soll. Er schrieb: Wie vom Alpenübergang Hannibals, wie von Alexanders des Großen Marschzug nach Indien, so wird man in fernen Zeiten von der siebenmonatigen Karpathenjschlacht reden.

Literarisches.

Gartenlaube-Kalender 1916. Zum zweitenmal in ernster Kriegszeit erscheint der „Gartenlaube-Kalender“ für das Jahr 1916 (Verlag von Ernst Reils Nachfolger [August Scherl] G. m. b. H., Leipzig, Preis 1 M.). Auch dieser Jahrgang erzählt von hartem Ringen und von den schönen Erfolgen unserer Volkshöhne in Waffen. Da ist zunächst eine kurze Darstellung „Das erste Jahr des Weltkrieges.“ Es folgt ein Aufsatz von Friedrich Hufschong „Der Krieg und die deutsche Seele.“ Georg Merleker erzählt eigene Erlebnisse „Aus dem besetzten Flandern“, und aus der Zeit des Stellungskrieges im Osten lieferte der Kriegsteilnehmer W. Meier einen interessanten Beitrag „Lohnmannslust — die Landwehrschweiz“; beide Artikel sind reich illustriert.

(!) Schon seit vielen Jahrzehnten haben die „Fliegenden Blätter“ ja stets mit Erfolg danach gestrebt, deutschem Geiste und Gemüte, deutschem Humor und deutscher Kunst eine Stätte und ein Spiegelbild zu sein. Dadurch ist es ihnen auch gelungen, allüberall Verbreitung zu finden, wo man Deutsch denkt und spricht, zumal sie stets bei der fröhlichen Darstellung menschlicher Schwächen alles Verlethende streng vermieden haben. Abonnementsbestellungen werden von der Feldpost und von jedem Postamt angenommen. Die Verlagsbuchhandlung Braun und Schneider, München, stellt zum neuen Abonnement bekanntlich Probenummern gerne gratis zur Verfügung. Preis für das Vierteljahr (13 Nummern) M. 3.50.